



Aufsätze

Pflichten und Rechte für Staatsbürger

Pflicht für Jeden

Immer strebe zum Ganzen. Und
kannst du selbst kein Ganzes
werden, als dienendes Glied
schließe an ein Ganzes dich an!

Friedrich Schiller

Die Interpretation:

Schiller beschreibt eines der wesentlichsten Prinzipien menschlichen Zusammenlebens und benötigt dazu nur 4 Zeilen, eine Stärke sprachlichen Ausdrucks, die die Tiefe seiner Menschenkenntnis widerspiegelt und der Achtung der Menschenwürde festen Halt gibt.

Allein mit der Ansprache „für Jeden“ weist er die Pflicht, die später noch zu betrachten ist, nicht nur dem einzelnen Individuum, sondern gleichermaßen allen Mitgliedern einer Gemeinschaft, wie sie auch immer bestehen mag, zu. Mit dem „Immer“ und dem „strebe“ bekennt er sich zur Unvollkommenheit des menschlichen Wesens, die er auf diese Weise aufruft zu überwinden als tägliche, fortdauernde Aufgabe mit dem Ziel ein „Ganzes“ zu werden und zu sein. Schiller bezieht sich mit dem „Ganzen“ auch hier, wie schon oben festgestellt, sowohl auf das Individuum als auch auf die Gemeinschaft der Individuen. Der Einzelne muss sich selbst hinführen um ein Ganzes, ein Vollendetes zu werden, um Mensch zu sein, der sein Leben für sich und in und mit der Gemeinschaft gestaltet. Es ist ein hoher Anspruch, den Schiller an die Menschen stellt.

Und mit dem Verständnis, dass nicht jeder als vollkommener Mensch geboren wird „und kannst du selbst kein Ganzes werden“ gibt er dem Strebenden eine Hilfe mit den eindringlichen Worten „schließe an ein Ganzes dich an“. Das allein reicht ihm jedoch als Aufforderung nicht und er setzt mit der generalisierenden Verhaltensweise „als dienendes Glied“ den Schlusspunkt seiner Pflichtenklärung. Mit deiner Unvollkommenheit darfst du die anderen Strebenden der Gemeinschaft nicht bevormunden, sondern biete dein Wissen, deine Fähigkeiten als Dienender an, um zu zeigen, dass auch du ein zum Ganzen Strebender bist, der sich vertrauensvoll der Hilfe der anderen zuwendet und sich auch ihrer anvertraut.

So zeichnet Schiller ein Bild des Menschen, der sich mit der Gewalt gegen sich selbst zur Beherrschung seines eigenen Willens die Pflicht auferlegt sich strebend zu einem Ganzen zu vollenden, als Dienender dem Ganzen der Gemeinschaft Gestalt und Würde zu geben.

Ausschluss

Ausgeschlossen von der Behandlung sind Rechte von Personen, die sie sich eigenmächtig zugeordnet haben, in der Regel durch Betrug, Manipulationen jeglicher Art oder durch Mord und andere Hinterhältigkeiten, die dem Gemeinwohl der Gemeinschaft entgegen stehen.

Wie im richtigen Leben

Es sei daran erinnert: Der Mensch ist ein kollektives Wesen, Teil einer Gemeinschaft. Der Mensch ist ebenso ein Einzelwesen, ein Individuum. Also: Der Mensch ist als Individuum Teil einer Gemeinschaft – die Gemeinschaft eine Ansammlung von Individuen.

Sinn der Bildung einer Gemeinschaft ist ihr Überleben als Ganzes und damit das Überleben aller ihrer Mitglieder im Einzelnen. Die Gemeinschaft an sich ist sinnlos. Um ihr dieses Attribut zu nehmen ist die Anwesenheit von Menschen erforderlich, die eine Gemeinschaft bilden, sie mit Leben füllen wollen – sinnerfüllend – in zweifacher Hinsicht, zum einen als Sinn für die Gemeinschaft und zum zweiten als Sinn für das einzelne Individuum der Gemeinschaft.

Der Weg

So stehen die vielen Glieder der Gemeinschaft nebeneinander und rufen: Hurra, wir sind Gemeinschaft!

Nachdem sie sich ausgerufen haben stellen sie fest, dass sie sich gegenseitig stören beim Heben ihrer Hände zum Hurruf. Mit der Freude ist es zunächst einmal vorbei. Da sagt eines der Individuen: Jeder trete einen Schritt von seinem Nachbarn zur Seite – und siehe da, das Heben der Hände zum Hurruf konnte ohne Beeinträchtigung der Individuen untereinander erfolgen. Die erste Regel wurde durch eine Anordnung zur Ordnung ausgerufen. Der erste Schritt zur Pflicht war getan. Jeder aus der Gemeinschaft tat sich Gewalt an und befolgte die Anordnung zur Ordnung als neue Regel, weil jeder nach dem Ganzen strebte und so die Gemeinschaft ein Ganzes werden konnte. Und so zeigten sie sich selbst und den Außenstehenden, dass sie mit dem freien Heben aller Hände und dem gemeinsamen Hurruf eine Gemeinschaft als Ganzes waren.

Mache es jeder zu seiner Pflicht sich an die Regel zu halten, um jedem sein Recht nach der Regel zu gewähren, so wird der Erfolg in und mit der und vor allem für die Gemeinschaft erreicht werden können.

Der Unterschied zwischen „Recht“ und „Rechten“

Das Recht

Recht sind die beschriebenen Regeln geordneter zwischenmenschlicher Beziehungen – juristisch als Gesetz – moralisch als Tradition.

Das Recht an sich ist sinnlos. Es erreicht seinen Sinn durch das Festlegen von verbindlichen Pflichten und Rechten für die Mitglieder der Gemeinschaft. Das Recht gilt im Allgemeinen für alle Mitglieder der Gemeinschaft gleichermaßen, es kann aber auch im Besonderen auf Gruppen aus humanitären Gründen oder für besondere Leistungen und Verdienste ausgerichtet sein.

Im staatsrechtlichen Sinne ist Recht somit die verbrieft Handlungsanordnung für Personen, die ihnen die Möglichkeit gibt straffrei zu handeln und sich gegen strafbare Handlungen anderer Personen zu schützen oder schützen zu lassen.

Recht ist aber auch der moralische Vorbehalt für eine aus einer Tradition geborenen Ausübung oder Unterlassung einer Handlung im Interesse der Gemeinschaft.

Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass im deutschsprachigen Raum der Begriff „Recht“ mehrdeutig erscheint und vor allem mit den nachfolgend zu beschreibenden „Rechten“ kollidiert.

Die Rechte

Rechte sind Ansprüche an die Wirkung der beschriebenen Regeln geordneter zwischenmenschlicher Beziehungen, genauer gesagt sind sie der personifizierte Anspruch auf die Wirkung des Rechts.

Ein Anspruch ist im allgemeinen Verständnis eine berechtigte Forderung an Jemanden etwas zu tun. Daraus folgt, um beim Thema Rechte zu bleiben, dass derjenige, der eines seiner Rechte in Anspruch nehmen will, sich eines anderen bedienen muss, der die Bedingungen erschafft, die zur Inanspruchnahme der Rechte vorhanden sein müssen. Voraussetzung für die Gewährung von Rechten ist notwendigerweise ein Fundus materieller, finanzieller, organisatorischer und geistiger Güter. So ist die Denkrichtung berechtigt, wer diesen Fundus erschafft: Es sind diejenigen der Gemeinschaft, die ihre Pflichten erfüllen, womit sich der Kreis schließt.

Die einfache Deklaration von Rechten, z. B. in Verfassungen wie Menschenrechte ist das Papier nicht wert auf dem sie stehen. Alle Rechte bedür-

fen dringlich der Regelung durch den Staat in Form von Gesetzen, die die Wahrnehmung der Rechte gewähren und ihre Behinderung oder ihren Missbrauch einschränken oder unterbinden.

Noch einmal zum Unterschied zwischen Recht und Rechten: Während das Recht die Pflichten und Rechte der Mitglieder der Gemeinschaft festlegt geben die Rechte den Mitgliedern die Möglichkeit das Recht personengebunden anzuwenden oder in Anspruch zu nehmen.

Eine Klarstellung zur Pflicht und zu Pflichten

Pflicht ist der moralische oder juristische Vorbehalt für eine unabdingbare Ausübung oder Unterlassung einer Handlung im Interesse der Gemeinschaft.

Pflicht ist Willensbekundung des Einzelnen zur Erfüllung einer durch Regel festgelegten Bedingung.

Beide Beschreibungen verweisen auf den Kern der Pflicht: Sie ist ausschließlich personenbezogen und ist trotz ihres moralischen Bezugs oder ihrer juristischen Einbindung Bestandteil der Teilhabe des Einzelnen an der Entwicklung der Gemeinschaft, indem er sie fördert und sich von ihr geschützt fühlt, ihr damit Rückenhalt zum Überleben gibt.

Pflichten sind die Gesamtheit der in und von einer Gemeinschaft unabdingbar auferlegten Aufgaben für das einzelne Mitglied im Interesse dieser Gemeinschaft.

Das Gemeinsame und das Trennende von Pflichten und Rechten

Unverkennbar ist im Schriftsatz der Beschreibung von Pflichten und Rechten eine Ähnlichkeit nicht auszuschließen. Beide beziehen sich auf den juristischen oder moralischen Vorbehalt von Personen und den Wirkungen aus ihren Handlungen im Interesse der Gemeinschaft, der sie angehören. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil des Gemeinsamen für die Entfaltung der zwischenmenschlichen Beziehungen überhaupt. Sie sind untrennbar miteinander verbunden und bilden das Kernstück des Zusammenlebens von Menschen in allen ihren Gemeinschaften, so unterschiedlich sie auch sein mögen.

Das Trennende zwischen den Pflichten und Rechten erschließt sich einerseits bei den Pflichten in einer „unabdingbaren Ausübung oder Unterlassung“ von Handlungen, im Schillerschen Sinne als „Dienender“, und andererseits bei den Rechten in einer „gewährten Inanspruchnahme oder Unterlassung“ von Handlungen, die beide ihrer Natur nach in den Interessen der

Gemeinschaft liegen. Die Ausübung und die Inanspruchnahme kennzeichnen den Unterschied zwischen Pflichten und Rechten, der durch die Attribute „unabdingbar“ und „gewährt“ verstärkt wird.

Die Pflichten stehen in der eigenen Verantwortung, die Rechte in der Verantwortung einer anderen Person oder Institution.

Es sei an dieser Stelle noch einmal betont, dass Pflicht und Recht an die Regeln der Gemeinschaft gebunden sind. Die von der Gemeinschaft aufgestellten Regeln bestimmen den Rahmen der Ausübung der Pflichten und der Inanspruchnahme von Rechten auf der Basis ihrer Interessen.

In der gesellschaftlichen Praxis begründen sich Pflicht und Recht sowohl aus der Moral der Mitglieder der Gemeinschaft als auch aus dem für alle Mitglieder der Gemeinschaft verbindlichen Regelwerk, meistens in Form von Gesetzen.

Kurze Zusammenfassung:

Pflichten sind zu erfüllen, Rechte werden gewährt. Pflichten und Rechte sind an das Regelwerk der Gemeinschaft gebunden.

Über die Pflichten und Rechte der Bürger im Staatswesen

Ein Blick in die Geschichte der Regelwerke über Pflichten und Rechte der Bürger im Staat soll aus ihrer Vielzahl ausnahmsweise begründend auf die „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (*Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen*), die am 26. August 1789 von der französischen Nationalversammlung verabschiedet wurde, gerichtet werden.

Dort heißt es in der Präambel:

„Da die Vertreter des französischen Volkes, als Nationalversammlung eingesetzt, erwogen haben, dass die Unkenntnis, das Vergessen oder die Verachtung der Menschenrechte die einzigen Ursachen des öffentlichen Unglücks und der Verderbtheit der Regierungen sind, haben sie beschlossen, die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte der Menschen in einer feierlichen Erklärung darzulegen, damit diese Erklärung allen Mitgliedern der Gesellschaft beständig vor Augen ist und sie unablässig an ihre Rechte und Pflichten erinnert; damit die Handlungen der gesetzgebenden wie der ausübenden Gewalt in jedem Augenblick mit dem Endzweck jeder politischen Einrichtung verglichen werden können und dadurch mehr geachtet werden; damit die Ansprüche der Bürger, fortan auf einfache und unbestreitbare Grundsätze be-

gründet, sich immer auf die Erhaltung der Verfassung und das Allgemeinwohl richten mögen.“¹

Die Franzosen haben vor über 200 Jahren, auch mit der Kenntnis der Thesen von Regimetheoretikern in England und den USA ihrer Zeit ein Dokument mit 17 Artikeln über das menschenwürdige Verhältnis zwischen dem Staat und seinen Bürgern verfasst, das von allen nachfolgenden Regierungen der westlichen Welt im Prinzip kopiert, aber inhaltlich von ihnen nicht zum „Allgemeinwohl“ ihrer Staatsbürger angewendet wurde und mit der Sicht auf ihre Pflicht auf das Einfache, was Friedrich Schiller in seiner „Pflicht für Jeden“ beschrieben hat, nicht verinnerlicht haben. Es kann Mitgliedern dieser Regierungen wohl unterstellt werden den Versuch unternommen zu haben sich der menschenwürdigen Umsetzung der revolutionären Thesen zuzuwenden, sie aber am System ökonomischer Grundsätze ihrer Zeit gescheitert sind.

Pflichten und Rechte der Staatsbürger, der staatlichen und privaten Einrichtungen sind wichtige und wesentliche Bestandteile der juristischen und moralischen Ordnung eines Staatswesens. Die Pflicht des Staates ist es die Bedingungen dafür aufzustellen, sein Recht ist es sie durchzusetzen. Das Recht der Staatsbürger ist es ihre Rechte zu formulieren und zur Gewährung durch den Staat einzufordern, ihre Pflicht, sie zu den vom Staat aufgestellten Bedingungen zu erfüllen.

In vielen Staaten dieser Welt gibt es Verfassungen, in denen die Pflichten und Rechte ihrer Staatsbürger festgelegt sind. Internationale Organisationen haben ebenso solche Regelwerke geschaffen, wie die UNO mit der Charta der Menschenrechte. Aber auch auf unterer Ebene haben Vereine und Organisationen Satzungen mit Pflichten und Rechten ihrer Mitglieder zur Regelung ihrer Verhältnisse geschaffen.

Bei näherer Betrachtung der Regelwerke ist das Verhältnis von beschriebenen Rechten und Pflichten sehr unterschiedlich. Häufig sind mehr Rechte als Pflichten beschrieben, wobei die Pflichten teilweise stillschweigend als sogenannte staatsbürgerliche Pflichten vorausgesetzt werden, sodass sie explizit nicht nachlesbar sind. Auch in der öffentlichen Diskussion stehen die Forderungen nach Einrichtung und Gewährung neuer Rechte und Erweiterung der vorhandenen an oberster Stelle der Tagesordnung, während die Übernahme persönlicher Pflichten für das Allgemeinwohl kaum zum Ausdruck gebracht wird. Von den hehren Scharen selbsternannter Bürgerrechtler werden sie tunlichst nicht benannt, bewusst zurückgehalten, aber propagiert nach dem Motto: Pflichten haben immer nur die anderen, wir wollen unsere Rechte!

1 „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ [wikipedia] vom 30.06.2021

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Mit einem ersten Beispiel für Grundrechte, Rechte mit höchster Priorität, soll das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland mit dem Artikel 1 Absatz 1 einbezogen werden:

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Der erste Satz dieses Artikels ist zunächst eine reine Deklaration. Seinen Wert erhält er erst aus der Bestimmung der Unantastbarkeit der Würde des Menschen, also aus den Handlungen der in die Sache der Würde des Menschen einbezogenen Personen, hier einerseits der Staat und andererseits die Bürger. Welche Verantwortung für Pflicht und Recht ergibt sich für jede der hier einbezogenen Personen? Aus Satz 2 erklärt der Staat seine Pflicht als Gewährer des Rechts der Menschenwürde zu wirken woraus folgend die Bürger ihr Recht auf Menschenwürde in Anspruch nehmen. Die Bürger gewähren dem Staat das Recht für die Würde des Menschen Sorge zu tragen in der Erwartung seiner Pflicht gerecht zu werden. Die aufgestellte Regel besteht für den Staat in der Achtung und den Schutz der Würde des Menschen der dem Staat zugeordneten Bürger.

Die beispielhafte Auswahl der Menschenwürde an dieser Stelle des Aufsatzes war ein bewusst gewähltes Vorhaben, weil die Betrachtung der Pflichten der Führungseliten zur Gewährung der Rechte der Bürger höchste Priorität besitzt, denn gerade ihnen obliegt es, mittels ihrer Macht, Pflichten zu erfüllen, auch oder gerade für die Menschenwürde Sorge zu tragen, all denen gegenüber, die ihrer Macht unterliegen. Gerade weil elitäre Macht häufig andere Grundsätze zu ihrer Verwirklichung anwendet ist eben der Anspruch der Bürger ihre Teilhabe an der Macht einzufordern dringliche Notwendigkeit.

Aus der dialektischen Wechselwirkung zwischen Staat und Bürger ergeben sich aus den bisher behandelnden Pflichten des Staates zur Gewährung des Rechtes auf Menschenwürde für die Bürger auch Pflichten der Bürger sich dieses Rechtes würdig zu erweisen.

Diese Pflicht der Bürger ergibt sich aus den Merkmalen der Definition für Menschenwürde mit dem signifikanten Bestandteil ihrer Unantastbarkeit, die durch jeden, der sich auf das Recht der Menschenwürde beruft, zu achten, also pflichtbewusst einzuhalten sind. Tritt eine Pflichtverletzung zur Achtung der Menschenwürde einer Person gegenüber einer anderen Person ein nimmt der Staat seine Pflicht wahr gegen die Pflichtverletzung vorzuge-

hen. Er tut dies unter Anwendung der ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel.

Aus dieser gegebenen Beziehungsbindung muss der Bürger die rechtliche Rolle des Staates anerkennen, um in den Genuss des Staates zum Schutze seiner Menschenwürde zu gelangen.

Gegen den Trend der Zeit ist es deshalb dem Bürger nicht gegeben sich liberal gegenüber dem Staat zu positionieren. Das Leitziel des Liberalismus als Freiheit des Individuums vornehmlich gegenüber staatlicher Regierungsgewalt² steht somit im Widerspruch zur Artikel 1 des Grundgesetzes. Der liberale Bürger entmündigt sich seines Rechtes zur Staatspflicht seines Schutzes und seiner Achtung.

So sollen im weiteren andere, etwas leichter zu beschreibende Pflichten und Rechte der Bürger im Staatswesen thematische Begründung finden.

Das kommunale Gemeinwesen

Wenn im vorhergehenden Abschnitt auf die Machteliten der Bundesrepublik Deutschland eingegangen wurde, so soll hier kurz auf die unterste Ebene der Staatsstruktur, dem Kommunalwesen eingegangen werden. Wie steht es um die Pflichten und Rechte dieser Staatsbürger als gewählte Vertreter der Stadtbürger und der bestellten staatlichen Amtsträger?

Abgeordnete einer Stadtverordnetenversammlung (Legislative) sind die Entscheidungsträger für das Wohl und Wehe der Bürger ihrer Stadt, von denen sie gewählt wurden. Ihnen stehen Rechte zu Forderungen im Interesse der Bürger ihres Einzugsbereiches aufzustellen, zu beraten, zu beschließen und an die Stadtverwaltung zur Umsetzung weiterzuleiten.

Die Amtsträger der Stadtverwaltung (Exekutive) stehen in der Pflicht die Entscheidungen der Stadtverordneten umzusetzen. Sie sind aber auch pflichtgemäß an übergeordnetes staatliches Recht gebunden. Die Stadtverwaltung ist mit dem Recht ausgestattet, auf der Stadtverordnetenversammlung die Rechtslage vorzutragen (der Bürgermeister ist ohne Wahl obligatorisches Mitglied der Stadtverordnetenversammlung) und die Stadtverordneten sind verpflichtet nur unter Berücksichtigung der Rechtslage ihre Entscheidungen zu treffen, sodass sie von der Stadtverwaltung umsetzbar sind.

Die Abgeordneten der Stadtverordnetenversammlung als auch die Amtsträger der Stadtverwaltung sind mit ihren Pflichten an das übergeordnete Recht gebunden. Beide genießen zwar auch die Rechte, die sich aus dem übergeordneten Recht ergeben, die Entscheidungsbefugnis der Stadtverord-

² Liberalismus aus wikipedia

neten beschränkt sich jedoch nur auf Belange aus den örtlichen Forderungen der Stadtbürger.

Grundsätzlich ist es also so, dass die Stadtverordneten eigene Rechte für ihre Stadtbürger vorbereiten und beschließen können, die sich ausschließlich auf ihren Einzugsbereich beziehen, die Gewährung dieser Rechte selbst aber dann Sache der Stadtverwaltung ist.

Für das Gewähren von Rechten für die Bürger ist demnach das Verständnis der Gesamtheit des Wirkens von Stadtverordneten und den Amtsträgern der Stadtverwaltung notwendig.

Ein Nachsatz:

Den Stadtbürgern stehen also Rechte per Gesetz zu, so steht es in der Staatsverfassung, die von Entscheidungsträgern unterschiedlicher hierarchisch geordneter Ebenen, so wie die Staatsstruktur festgelegt ist, beraten und beschlossen wurden, die den Stadtverordneten nicht unmittelbar als ursächlich beschlossen zuzuordnen sind, denen sie aber trotzdem pflichtgemäß Rechnung zu tragen haben, neben den eigenen Pflichten, für die sie auf ihrer Ebene Entscheidungen zu treffen haben und Verantwortung tragen. Das notwendige Wissen der Stadtverordneten um ihre Pflichten und Rechte aus der Fülle übergeordneter Entscheidungen und Gesetze ist enorm. Da sie ihre Abgeordnetentätigkeit neben ihrem Beruf ausüben und nicht wie auf Bundes- und Landesebene als Berufspolitiker, sollte ihnen besondere Hochachtung gebühren.

Die Pflichten des Staatsbürgers

Die Pflichten des Staatsbürgers erschließen sich in der Beachtung der Forderungen des Regelwerkes des Staates, dem sie angehören, also der Gesetze, die für alle Bürger dieses Staates gleichermaßen gelten. Dieser Satz sagt eigentlich alles, was über Pflichten des Staatsbürgers zu sagen wäre und er klingt auch sehr einfach. Hinzukommen aber noch Pflichten auf der moralischen Ebene, die sich aus der Tradition, also den Gewohnheiten der Vorfahren begründen lassen, die möglicherweise nicht für alle Staatsbürger verpflichtend sein müssen, im Bereich des Anstandes aber von wesentlicher Bedeutung für die Gestaltung der zwischenmenschlichen Beziehungen sind.

Gemessen an der Fülle der Gesetze haben die Staatsbürger eine Vielzahl von Pflichten, derer sie sich zu befleißigen haben. Angesicht der menschlichen Leidenschaft, die Erfüllung von Pflichten nach eigenem Ermessen auszulegen, sieht sich die Judikative des Staates ihrerseits in der Pflicht, diese Leidenschaft durch Anwendung strafender Gesetzesteile einzuschränken.

Eines der einleuchtendsten Beispiele sei aus der Straßenverkehrsordnung herausgegriffen mit der Pflicht der Autofahrer die vorgeschriebene Geschwindigkeit einzuhalten, deren Missachtung immer Menschenopfer und erhebliche Sachschäden zur Folge hat.

Alle, die sich der Pflicht unterziehen, dieser und aller anderen, dienen ganz im Schillerschen Sinne der Gemeinschaft zu ihrer Gestaltung, zur Erhaltung ihrer Werte, der materiellen wie geistigen, als einem fundamentalen Pfeiler der Gesellschaft.

Pflicht für Jeden

Immer strebe zum Ganzen. Und
kannst du selbst kein Ganzes
werden, als dienendes Glied
schließe an ein Ganzes dich an!

Die Rechte der Staatsbürger

Ähnlich wie bei den Pflichten brechen auch bei den Rechten die Leidenschaften mancher Staatsbürger aus, die sie für sich in Anspruch nehmen, die ihnen aber gar nicht zustehen, weshalb die Judikative auch hier gerechtigkeitshalber regelnd eingreift.

Das Grundgesetz gewährt dem Staatsbürger das Recht auf freie Meinungsäußerung, ein Grundrecht, mit dem den Menschen das ihnen von der Natur Gegebene, ihre Gedankenwelt ihren Mitmenschen kund zu tun, ermöglicht wird. Die moderne Gesellschaft bietet dem Staatsbürger eine Vielzahl von Optionen. Moderne Technologien und ihre einfache Anwendung ermöglichen es dem Staatsbürger sein Recht auf freie Meinungsäußerung unmittelbar in Anspruch zu nehmen, insbesondere mit den im 21. Jahrhundert privat eingerichteten sogenannten sozialen Medien. Die Möglichkeit der unzensurierten Verbreitung der eigenen Gedanken und ihre Aufnahme von Millionen anderer Menschen wirkte wie ein Vulkanausbruch, wie ein Befreiungsschlag aus der Diktatur der althergebrachten Presse-, Rundfunk- und Fernsehmonopolisten. Deren Reaktion ließ nicht lange auf sich warten: Beeinflussung des Staates zur Maßregelung der Staatsbürger, die sich nicht an die von den Monopolisten geforderten Regeln halten. So beginnt sich der Kreis um die Informationsmacht zu schließen.

Ein offenes Wort sei aber auch gesagt zu dieser Option des Rechts der freien Meinungsäußerung: Es erfordert von denjenigen, die das Recht der freien Meinungsäußerung wahrnehmen Achtung denen gegenüber zu zeigen, die ihnen dieses Recht, hier der Staat, gewähren, den ihnen auferlegten Pflich-

ten unaufgefordert und vollständig nachzukommen. Die Zeit der Gewöhnung an etwas Neues sollte kurz sein.

An dieser Stelle kann eigentlich die Beschreibung weiterer Rechte, die der Staatsbürger in Anspruch nehmen darf, beendet werden. Nicht deshalb, weil dem Autor seine Argumente ausgehen könnten, nein einfach deshalb, weil sich die Konsequenzen aus den gewährten Rechten, wie bisher schon dargestellt, wiederholen würden. Dem unbedarften Gedankenlauf über alle nur erdenklichen Rechte und ihrer individuellen Auslegung ist somit freier Raum für Jeden gegeben.

**So möge jeder
den ihm auferlegten Pflichten
zum Wohle der Gemeinschaft
unvoreingenommen nachkommen,
um die ihm
von der Gemeinschaft gewährten Rechte
guten Glaubens
in Anspruch nehmen zu können.**

**Eine notwendige Nachbetrachtung
zur Pflicht, zu Pflichten, zum Recht und zu Rechten
und den
Verhältnissen in den zwischenmenschlichen Beziehungen**

Die Bedingungen der Verhältnisse in den zwischenmenschlichen Beziehungen bestimmen das Verhalten des Menschen.

Um den Verhältnissen gerecht zu werden muss der Mensch die Bedingungen erfüllen. Er muss es sich zur Pflicht machen die Bedingungen erfüllen zu wollen.

Die Bedingungen für den Menschen stellt unabdingbar die Natur. Der Mensch selbst erstellt Bedingungen nach seinem Willen zur Regelung der ihm genehmen Verhältnisse als gesellschaftliche Verhältnisse.

Wenn also die Pflicht zur Erfüllung der Bedingungen die Voraussetzung für die Wahrung des Verhältnisses ist, so muss der Mensch die von der Natur vorgegebenen Bedingungen erfüllen, um zu überleben. Der Mensch steht in der Pflicht gegenüber der Natur. Die Frage nach einem Recht stellt sich hier nicht, da die Natur keine Rechte gewährt.

Die Regel

Eine Regel für ein solches Verhältnis wird also Bedingungen enthalten, zu denen eine Person für eine andere Person eine Aufgabe zu erfüllen hat. Eine solche Bedingung kann als Pflicht formuliert, d. h., als zwingend zu erfüllende Handlung festgelegt sein.

Eine andere Regel für ein solches Verhältnis kann ebenso Bedingungen enthalten, wonach eine Person von einer anderen Person ein Recht erwirbt Leistungen aus diesem Verhältnis *zu ihren Gunsten* in Anspruch zu nehmen.

Tätigkeit und Ergebnis

Die Erfüllung einer Pflicht ist immer mit einer Tätigkeit verbunden, entweder mit einer physischen oder geistigen oder einer aus beiden kombinierten und hat als Ziel immer ein Ergebnis.

So kann eine Person auch eine Pflicht gegen sich selbst auflegen, z. B. in der Wohnung Staubsaugen als selbstbestimmte Pflicht. Sie wird aber häufiger von einer ihr „fremden“ Person einen Auftrag erhalten, der ihr als Pflicht auferlegt wird, die Pflicht dann also fremdbestimmt ist.

Die Inanspruchnahme eines Rechtes ist, wie die Erfüllung der Pflicht, immer mit einer Tätigkeit verbunden, entweder mit einer physischen oder geistigen oder einer aus beiden kombinierten und hat als Ziel immer ein Ergebnis.

So kann eine Person auch ein Recht sich selbst gewähren, z. B. in der Wohnung Staubsaugen als selbstgefälliges Recht. Sie wird aber häufiger von einer ihr „fremden“ Person eine Möglichkeit erhalten, die ihr als ein Recht gewährt wird, dieses Recht dann also fremdbestimmt ist.

Pflichten und Rechte lassen sich in der Gemeinschaft ableiten aus der Tätigkeit der Mitglieder der Gemeinschaft und der Bewertung der Ergebnisse aus dieser ihrer Tätigkeit. Erst nach dem Vorliegen von Ergebnissen aus der Erfüllung von Pflichten als materielle, geistige oder moralische Ergebnisse lassen sich in der Gemeinschaft Rechte gewähren. Somit steht Pflicht vor Recht.

So zeigt es sich also, das aus der Fülle erfüllter Pflichten aller Mitglieder der Gemeinschaft sich ein materielles oder geistiges Ergebnis bildet, dessen Wert und Maß erst die Gewährung von Rechten ermöglicht.

Regelwerk

Pflichten und Rechte werden zu den Bedingungen ihrer Ausübung und Inanspruchnahme in einem Regelwerk zusammengefasst, geschrieben als Gesetz, häufig ungeschrieben als Moral. Dieser Ansatz verweist bereits auf in einer Diskussion zu beachtende Unterschiede zwischen Pflichten und Rechten im Bereich des Staatsrechtes und im Bereich der Ethik und Moral. Die Trennung ist notwendig um erklären zu können welche Pflichten und Rechte gemeint sind und in welcher Beziehung sie zum Gegenstand der Diskussion stehen.

Die Wahrnehmung von Pflichten und Rechten ist Ausdruck des Bekenntnisses der Gemeinschaftsmitglieder ihrer Gemeinschaft Nutzen bringen zu wollen. Pflichten und Rechte werden somit zu Formen ihrer Verhaltensweisen bei der Gestaltung ihrer Gemeinschaft.

In der Folge kann das Mitglied auch nach den Bedingungen des Regelwerkes sein Ergebnis als Pflicht einem anderen Mitglied übertragen oder auch als Recht nach den Bedingungen des Regelwerkes von einem anderen Mitglied der Gemeinschaft in Anspruch nehmen lassen.

Somit bilden Pflicht und Recht eine Einheit, wobei die Pflicht in Ausübung einer persönlichen nach dem Regelwerk bedingten gemeinnützigen Tätigkeit abgebildet wird, das Recht als Gewährung der Inanspruchnahme des Ergebnisses einer aus pflichtgemäß erfüllter gemeinnützigen Tätigkeit. Jedwede andere Auslegung widerspricht den natürlichen Verhaltensweisen in den zwischenmenschlichen Beziehungen.

Pflichten sind die Willensbekundung zur persönlichen Ausübung einer geregelten Tätigkeit zum Nutzen der Gemeinschaft.

Rechte sind die Gewährung einer geregelten Inanspruchnahme eines gemeinnützigen Ergebnisses aus pflichterfüllter Tätigkeit.

Einheit und Wechselwirkung

Gewährt Jemand einem anderen ein Recht, so steht der Jemand in der Pflicht die Voraussetzungen zu schaffen, die dem anderen die Möglichkeit bieten, das gewährte Recht in Anspruch zu nehmen.

Nimmt Jemand ein Recht von einem anderen in Anspruch, so steht der Jemand in der Pflicht, die Bedingungen der Regel, die das Recht bestimmen, zu erfüllen.

Entscheidung und Verantwortung

Pflichten und Rechte sind personenbezogen und unterliegen in den zwischenmenschlichen Beziehungen auch einer Wertebildung, die den Status des Einzelnen in der Gemeinschaft bestimmt, den er aus seiner Entscheidung und seiner daraus tragenden Verantwortung erwirbt. Die Entscheidung bildet sich aus der Wahlmöglichkeit die Ausübung der Pflicht anzunehmen oder abzulehnen, was ebenso für die Inanspruchnahme eines Rechtes gilt. Da jede Entscheidung eine Verantwortung nach sich zieht steht die verpflichtete Person in der Verantwortung die Bedingungen nach der Regel, die der Pflicht zugrunde liegt, zu erfüllen. Anderenfalls begeht sie einen Regelverstoß, der wegen ihrer Verantwortungslosigkeit nach den Bedingungen der Regel geahndet wird. Das gleiche gilt für den Auftraggeber der Pflicht sowie für die Person, die ein Recht in Anspruch nimmt und auch für den das Recht Gewährenden.

Kurzfassung:

- Pflichten und Rechte bilden eine Einheit.
- Pflichten stehen vor den Rechten.
- Pflichten und Rechte sind an eine Regel gebunden.
- Erst die erfüllte Pflicht zieht die Gewährung eines Rechtes nach sich.
- Pflichten und Rechte erzielen ihre Wirkung aus einer persönlichen Entscheidung und der daraus entstehenden Verantwortung.